

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 227/12 B

L 6 AS 7/08 (Hessisches LSG)
S 5 AS 124/06 (SG Marburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Marburg Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss, - Kreis Job Center -,
Uferstraße 20, 35037 Marburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Sachse und Fischer beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. März 2012 wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des oben bezeichneten Verfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin N beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren sind ua streitig, höheres Alg II wegen eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung, die Ausstattung mit einem persönlichen Budget und die Unterlassung der Weitergabe von Sozialdaten.
- 2 Der erwerbsfähige und teilweise gesundheitlich beeinträchtigte Kläger, der seit dem 1.1.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von dem Beklagten bezieht, nahm nach dem Abitur 1991 zunächst ein Lehramtsstudium auf und wechselte später zum Studium der Rechtswissenschaften. Beide Studiengänge brachte er nicht zum Abschluss. Im Januar 2005 beantragte er beim Beklagten, die Gewährung einer 36-monatigen Ausbildung im BfW Heidelberg zum Dipl.-Betriebswirt, beginnend zum Wintersemester 2005/2006, die Gewährung eines persönlichen Budgets zur Deckung des Lebensunterhalts, Ausbildungskosten, Unterkunft, Reisekosten etc. Der Beklagte befand zunächst, dass die Arbeitsagentur für diesen Antrag zuständig sei und leitete beide Anträge an diese weiter. In einem Erörterungstermin vom 29.3.2010 schlug das LSG dem Beklagten vor, seine Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation anzuerkennen. In dem Verfahren L 6 AS 8/08 hat der Beklagte ein derartiges Anerkenntnis abgegeben. 2006 wies der Kläger auf erhöhte Blutfettwerte hin. Am 2.3.2006 hatte der Beklagte den Kläger zu einer persönlichen Vorsprache aufgefordert und durch Bescheid vom 12.5.2006 bewilligte der Beklagte dem Kläger weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, ohne Leistungen für Mehrbedarf. Die Widersprüche des Klägers wies er durch Widerspruchsbescheid vom 26.6.2006 zurück. Einen 2005 vom Kläger verfassten Brief leitete der Beklagte wegen beleidigenden Inhalts an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht M weiter.
- 3 Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 31.10.2007 abgewiesen, das LSG hat die Berufung zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, bei dem Schreiben vom 2.3.2006 handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung könne im Falle des Klägers nicht festgestellt werden, denn es sei nicht ersichtlich, dass bei ihm eine diesen auslösende Erkrankung vorliege. Die erhöhten Triglycerid-Werte und die Fettstoffwechselstörung rechtfertigten keinen erhöhten Ernährungsaufwand. Es seien vom Kläger auch keine Umstände vorgetragen, aus denen sich ergebe, dass er sich diätetisch ernähre oder zumindest beabsichtige dies zu tun. Auf das Erfordernis dessen sei er in dem Erörterungstermin vom 29.3.2010 hingewiesen worden. Eine abstrakt begründete diätetische Ernährungsweise genüge nicht, sodass keine konkreten Anknüpfungstatsachen vorhanden seien, die die Einholung eines vom Kläger beantragten "ernährungswissenschaftlichen/ernährungsphysiologischen Sachverständigengutachtens zu einem ernährungsbedingten



Mehrbedarf wegen der nach einem vorgelegten Laborbericht nicht gebesserten Blutfettwerte" erforderten. Die Klage sei im Hinblick auf das begehrte persönliche Budget unzulässig, denn der Antrag sei trotz des entsprechenden Hinweises des Gerichts nicht hinreichend bestimmt. Es mangle für die echte Leistungsklage an der Benennung eines zuordenbaren Verwaltungsverfahrens. Die zutreffende Klageart sei ohnehin die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage. Insoweit mangle es an der Benennung einer Verwaltungsentscheidung, gegen die der Kläger sich wehre, obwohl Verwaltungsverfahren wegen Teilhabeleistungen durchgeführt würden und zum Teil Gegenstand anderer anhängiger Rechtsstreite seien. Zumindest einer Präzisierung hätte es bedurft, um doppelte Rechtshängigkeit auszuschließen, denn das persönliche Budget sei nur eine besondere Art der Ausführung von Teilhabeleistungen, die wiederum einen Leistungsanspruch dem Grunde nach voraussetzten. Ein trägerübergreifendes persönliches Budget sei auch nicht Verfahrensgegenstand eines Verwaltungsverfahrens gewesen. Ein Unterlassungsanspruch im Hinblick auf die Weitergabe von Sozialdaten bestehe nicht. Die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft sei rechtmäßig gewesen. Dies folge aus § 69 Abs 1 Nr 2 SGB X.

- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben benannten Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG. Er rügt eine unterlassene Sachverhaltsaufklärung, insbesondere zum Rehabilitationsbedarf mit der Folge fehlender Spruchreife im Hinblick auf seinen Rehabilitationsbedarf und den erforderlichen Umfang des persönlichen Budgets, die Verletzung rechtlichen Gehörs wegen einer Überraschungsentscheidung im Hinblick auf den geltend gemachten Unterlassungsanspruch, Divergenz zur Entscheidung des 14. Senats des BSG vom 25.1.2012 - B 14 AS 65/11 R - (Sozialdatenschutz), fortgesetzte Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgrund der Nichtbeachtung von § 24 SGB X und nicht beachtete Nichtigkeit von Verwaltungsakten, unterlassene Sachverhaltsaufklärung und Nichtbeachtung eines Beweisangebots zur kostenaufwändigen Ernährung sowie die Unterlassung der notwendigen Beiladung der Bundesagentur für Arbeit.

II

- 5 Die Beschwerde ist zum Teil als unzulässig zu verwerfen. Insoweit genügt ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zum Teil ist die Nichtzulassungsbeschwerde unbegründet.
- 6 1) Der Kläger hat im Hinblick auf das nachfolgende Vorbringen einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 7 a) Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu-



nächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 8 Soweit der Kläger hier die fehlende Aufklärung und Entscheidung des Beklagten über seinen Rehabilitationsanspruch rügt, macht er bereits keinen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts geltend. Nur ein solcher kann jedoch zur Zulassung der Revision oder zur Zurückverweisung an das LSG führen (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 21*). Der Kläger stellt ausschließlich auf die seiner Ansicht nach rechtswidrige Vorgehensweise des Beklagten ab und damit auf die materiell- und verwaltungsverfahrenrechtliche Behandlung des Rehabilitationsantrags. Damit rügt er die seiner Ansicht nach unzutreffende rechtliche Würdigung des Vordergerichts.
- 9 Die Rüge des übergangenen Beweisantrags im Hinblick auf das geltend gemachte "persönliche Budget" greift bereits deswegen nicht durch, weil der Kläger nicht hinreichend dargelegt hat, dass die Entscheidung des LSG hierauf beruht. Das LSG hat schon den Klageantrag insoweit für unzulässig befunden, sodass es unter Berücksichtigung seiner rechtlichen Bewertung gar nicht zu der Prüfung des Anspruchs auf ein persönliches Budget und dessen Umfang gelangen konnte.
- 10 b) Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Der Kläger behauptet zwar, das LSG weiche in seinem Urteil von der Rechtsprechung des 14. Senats des BSG in der Entscheidung vom 25.1.2012 (*B 14 AS 65/11 R - BSGE 110, 75*



= SozR 4-1200 § 35 Nr 4) ab. Er stellt den Ausführungen des LSG die folgenden Rechtssätze des BSG (*RdNr 34, 35*) gegenüber: "Nach der vorliegend allein in Frage kommenden Befugnis nach § 69 Abs 1 Nr 1 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie erforderlich ist, für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle. Die Übermittlung für Aufgaben eines Dritten, der eine Stelle iS des § 35 SGB I ist, scheidet aus. Grundvoraussetzung für die beiden verbleibenden Alternativen ist, dass die Datenübermittlung erforderlich ist. Durch das 'soweit' im Einleitungssatz von § 69 Abs 1 SGB X als Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird die Erforderlichkeit weiter eingeschränkt (*BT-Drucks 8/4022 S 84*) und angesichts des Grundsatzes der Datenerhebung beim Betroffenen (§ 67a Abs 2 Satz 1 SGB X) bedarf die Datenübermittlung an Dritte, die keine Stelle iS des § 35 SGB I sind, der besonderen Rechtfertigung (*vgl Höfer in Krahmer, Sozialdatenschutz, § 69 RdNr 5.3*)". Die Divergenz sieht der Kläger nun darin, dass das LSG im Rahmen des § 69 Abs 1 Nr 2 SGB X die Staatsanwaltschaft unrichtig als Behörde iS des § 35 Abs 1 S 1 SGB I oder dieser gleichgestellt ansehe. Er begründet jedoch nicht, woraus er eine Aussage hierzu in den zitierten Sätzen des BSG zieht. Er setzt vielmehr seine eigene materiell-rechtliche Bewertung der Auffassung des LSG entgegen, wenn er ausführt, dass die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern eine interne Obliegenheit sei, die nichts mit der nach außen gerichteten Aufgabenerfüllung eines Sozialleistungsträgers gemein habe und kritisiert die nicht hinreichende Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der Entscheidung des LSG.

- 12 c) Soweit es das Schreiben des Beklagten vom 2.3.2006 betrifft, hat der Kläger zumindest nicht dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Gehörsverletzung beruhen kann. Das LSG hat dem Schreiben vom 2.3.2006 bereits den Bescheidcharakter abgesprochen, sodass es aus seiner Sicht nicht auf eine vorherige Anhörung ankommen konnte. Im Übrigen hat der Senat bereits im Beschluss vom 27.6.2012 (*B 4 AS 18/12 B*) dargelegt: "Im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer behauptete fehlende Anhörung durch den Beklagten nach § 24 SGB X rügt der Kläger wiederum lediglich eine nach seiner Rechtsauffassung unzutreffende materiell-rechtliche Bewertung bzw unterlassene Prüfung des LSG. Der Einwand der unterlassenen Anhörung wäre zwar im Revisionsverfahren einer Prüfung zu unterziehen, denn dadurch wird der angefochtene Bescheid ggf rechtswidrig iS des § 42 SGB X und dies wäre bei einer Zurückverweisung an das LSG auch zu beachten. Eine Zulassung der Revision kann mit diesem Vortrag jedoch gleichwohl nicht bewirkt werden, denn insoweit rügt der Beschwerdeführer ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des Beklagten und nicht des LSG. Nur Letzteres kann der Nichtzulassungsbeschwerde jedoch zum Erfolg verhelfen." Dies gilt auch im vorliegenden Verfahren für die Rüge des Klägers betreffend den Bescheid vom 12.5.2006.
- 13 d) Eine auf § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG gestützte Nichtzulassungsbeschwerde erfordert die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags sowie die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, verbunden mit Ausführungen dazu,



dass das LSG sich aufgrund dieser Rechtsauffassung zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Weiterhin erforderlich sind Angaben zum voraussichtlichen Ergebnis der unterbliebenen Beweiserhebung und schließlich Ausführungen dazu, warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl ua BSG vom 31.7.1975 - 5 BJ 28/75 = SozR 1500 § 160 Nr 5; BSG vom 31.1.1979 - 11 BA 144/78 = SozR 1500 § 160 Nr 35; BSG vom 16.3.1979 - 10 BV 127/78 = SozR 1500 § 160a Nr 34; BSG vom 28.12.2010 - B 3 KR 27/10 B - RdNr 4*).

- 14 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beschwerdeführer bringt vor, das LSG habe nicht selbst ermittelt, unter welcher Erkrankung er leide und seinen Beweisantrag zur Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens wegen des von ihm behaupteten Ernährungsmehrbedarfs aufgrund seiner Erkrankung übergangen. Zwar hat er in der vorliegenden Nichtzulassungsbeschwerde dieses Mal einen konkreten Beweisantrag bezeichnet, den das LSG übergangen haben könnte. Der Erfolg der Verfahrensrüge scheitert jedoch wiederum daran, dass ihrer Begründung nicht zu entnehmen ist, inwieweit dies verfahrensfehlerhaft geschehen ist. Der Beschwerdeführer legt lediglich dar, das LSG habe keine eigenen Ermittlungen angestellt, sondern sich darauf gestützt, dass der Kläger keine Besonderheiten geltend gemacht habe. Es wird jedoch nicht verdeutlicht, warum das LSG nicht aufgrund seiner Argumentation zu dem vom Beschwerdeführer für unzutreffend befunden Ergebnis hätte gelangen dürfen und auf Grundlage der Rechtsauffassung des LSG gleichwohl die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich gewesen wäre. Im Übrigen ist den Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerdebegründung bereits keine Darlegung der Rechtsauffassung des LSG zu entnehmen.
- 15 Es mangelt insoweit auch an einer Auseinandersetzung damit, dass das LSG davon ausgeht, weitere Ermittlungen seien bereits deswegen nicht erforderlich gewesen, weil schon die Darlegungen des Beschwerdeführers zu dem geltend gemachten Bedarf unzureichend gewesen seien; es also gar keinen Anlass zu Ermittlungen gehabt habe. Bereits in dem Beschluss des erkennenden Senates vom 27.6.2012 ist in diesem Zusammenhang auf folgendes hingewiesen worden: "Insoweit liegt es nahe, dass das LSG unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des BSG (*s nur zuletzt BSG vom 22.11.2011 - B 4 AS 138/10 R, RdNr 16 f, SozR 4-4200 § 21 Nr 14*), insbesondere des erkennenden Senats einen falschen Beweismaßstab zu Grunde gelegt hat. Auch hier fehlt es jedoch an Ausführungen zur Rechtsauffassung des LSG und dazu, warum sich das LSG aufgrund dieser zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Der Beschwerdeführer rügt mit seinem Vorbringen zudem letztlich keinen Verfahrensfehler, sondern greift auch hier nur die materiell-rechtlichen Grundlagen der Entscheidung des LSG an, die ggf einer Divergenzrüge oder der Geltendmachung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugänglich gewesen wären, nicht jedoch zur Begründung eines Verfahrensfehlers ausreichen." Dies gilt auch hier.



- 16 e) Unabhängig davon, ob der vom Kläger geltend gemachte Verfahrensmangel der unterlassenen notwendigen Beiladung der Bundesagentur für Arbeit tatsächlich vorliegt - im Falle des § 6a SGB IX also der Rehabilitationsträger iS des § 75 Abs 2 Alt 1 SGG an dem Verfahren derart beteiligt ist, dass die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann - mangelt es wiederum an hinreichenden Darlegungen eines verfahrensfehlerhaften Handelns des LSG insoweit. Wie oben bereits ausgeführt, bedarf es zur ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensfehlers, auch wenn er im Revisionsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen wäre, der Ausführungen dazu, dass die Entscheidung auf ihm beruhen, also das Urteil beeinflusst haben kann. Ausgangspunkt ist insoweit die Rechtsauffassung des LSG (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23*). Hierzu hat der Kläger nichts ausgeführt. Dies wäre jedoch bereits deswegen zwingend erforderlich gewesen, weil das LSG schon den Klageantrag betreffend das persönliche Budget für unzulässig befunden hat, sodass eine Beiladung der Bundesagentur ausgehend von seiner Rechtsauffassung zu keinem anderen Ergebnis hätte führen können.
- 17 2) Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Die behauptete Verletzung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 SGG, Art 103 Abs 1 GG) liegt nicht vor. Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*s. § 128 Abs 2 SGG; vgl. BSG vom 23.5.1996 - 13 RJ 75/95, SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BVerfG vom 29.5.1991 - 1 BvR 1383/90 = BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (*BVerfG vom 19.7.1967 - 2 BvR 639/66; BVerfGE 22, 267, 274; BVerfG vom 8.7.1997 - 1 BvR 1621/94; BVerfGE 96, 205, 216 f*). In diesem Rahmen besteht jedoch weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage im Rahmen der mündlichen Verhandlung bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen, denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern. Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (*vgl. BVerfG vom 29.5.1991 - 1 BvR 1383/90 = BVerfGE 84, 188, 190; zuletzt bestätigt durch BSG vom 25.10.2012 - B 9 SB 2/12 R*).
- 18 Das LSG hat sowohl in seinem Hinweisschreiben vom 30.3.2010, als auch in der hier beschwerten Entscheidung die seiner Ansicht nach rechtmäßige Weitergabe von Daten auf § 69 Abs 1 Nr 2 SGB X gestützt. Sofern die rechtlichen Begründungen voneinander abweichen, folgt hieraus keine Überraschungsentscheidung. Auch unter Zugrundelegung einer geänderten Be-



gründung ist das Berufungsgericht sowohl in dem Hinweisschreiben als auch im Urteil zu demselben Ergebnis gelangt. Es hat in beiden Fällen einen Verstoß gegen die Regeln zum Sozialdatenschutz verneint. Unterschiedliche tatsächliche Erwägungen, zu denen der Kläger sich nicht hat äußern können, liegen der Entscheidung nicht zugrunde.

- 19 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

